

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 25.01.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Januar 1876.) 6. Stück.

Inhalt.

- N^o 9. Gesetz für das Großherzogthum vom 18. Januar 1876,
wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
N^o 10. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1876,
betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

N^o 9.

Gesetz für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit
Negerclaven.
Oldenburg, den 18. Januar 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Zeven und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für
das Großherzogthum was folgt:

Art. 1.

Der Handel mit Negerclaven ist verboten.

Art. 2.

Wer als Rheber, Befrachter, Capitain oder Superfargo ein Schiff zum Behuf des Handels mit Negerclaven ausrüstet oder damit versiegelt, wer Clavenhandel betreibt oder wer als Vorschussleister oder Versicherer zu demselben wesentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 6000 *M.* bestraft.

Gegen die Mannschaft eines solchen Schiffes ist, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Gefängniß bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 *M.* zu erkennen.

Außerdem kann in diesen Fällen den Umständen nach auf Confiscation des Schiffes sammt Zubehör sowie der Ladung erkannt werden.

Art. 3.

Die wegen Verdachts des Clavenhandels angehaltenen Schiffe werden nach erfolgter Ablieferung an dem dieserhalb vertragsmäßig bestimmten Hafenplaz nach Brake übergeführt, wo das Verwaltungsamte behufs Bewachung von Schiff und Mannschaft das Erforderliche anzuordnen hat.

Die über die Aufbringung des Schiffes aufgenommenen Verhandlungen werden sodann von dem Verwaltungsamte an den Staatsanwalt des Obergerichts Barel abgegeben, welches letztere für die fernere Untersuchung und Aburtheilung der Sache competent wird.

Art. 4.

Erfolgt ein freisprechendes Erkenntniß, so muß durch dasselbe zugleich die Freilassung des Schiffes und der Ladung verordnet werden.

War in diesem Falle zum Anhalten des Schiffes und zur Ablieferung an die competente Behörde hinlänglicher Grund vorhanden gewesen, so sind weder diejenigen, welche das Schiff angehalten und abgeliefert haben, noch die Regierung, in deren Auftrage sie gehandelt haben, zu einer Entschädigung verpflichtet. War dagegen das Schiff widerrechtlicher Weise oder ohne hinreichende Verdachtsgründe durchsucht und in Beschlag genommen oder waren bei der Durchsuchung oder Beschlagnahme Mißbräuche oder Verationen vorgefallen, so hat das Gericht in demselben Erkenntnisse den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher zur Durchsuchung des Schiffes an Bord desselben abgeschickt worden, oder denjenigen, welchem die Führung des in Beschlag genommenen Schiffes anvertraut war, zum Schadensersatz zu verurtheilen, insofern die erwähnten Handlungen unter Autorität des einen oder anderen dieser Personen geschehen sind.

Art. 5.

Dies Gesetz tritt in Kraft, sobald der unterm 20. December 1841 abgeschlossene Vertrag, betreffend Unterdrückung des Negerclavenhandels für das Deutsche Reich, Geltung erhält.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

N^o. 10.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, den 18. Januar 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Eltern und Vormünder taubstummer oder wegen Schwerhörigkeit an der Theilnahme am gewöhnlichen Schulunterrichte verhandelter Kinder sind verpflichtet, dieselben in der Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen ausbilden zu lassen, insofern nicht der geistige oder körperliche Zustand der betreffenden Kinder dieselben zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet erscheinen läßt, oder anderweitig in genügender Weise für deren Unterricht gesorgt wird. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, unterliegt der Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, das vorkommenden Falls je nach den Umständen gänzlich oder zeitweise von der Ueberweisung an die Anstalt zu dispensiren hat.

§ 2. Das zuständige Verwaltungsamt hat die Eltern und Vormünder, welche der Vorschrift des Art. 1 nicht nachkommen, zur Abgabe der betreffenden Kinder an die Anstalt anzuhalten, und nöthigenfalls mit den geeigneten Zwangsmaßregeln gegen dieselben einzuschreiten.

Artikel 2.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt erfolgt in der Regel nur an den alle zwei Jahre am Donnerstag nach Ostern stattfindenden ordentlichen Aufnahmetermen und zwar auf Grund dieses Gesetzes zum ersten Male Ostern 1877. An diesen Aufnahmetermen sind alle diejenigen taubstummen Kinder an die Anstalt abzuliefern, welche alsdann im 9. Lebensjahre stehen, bezw. in dasselbe im Laufe des betreffenden Kalenderjahrs eintreten, insoweit dieselben nicht nach Maßgabe des Art. 1 von der Ueberweisung an die Anstalt dispensirt sind.

Das evangelische Oberschulcollegium ist befugt, unter besonderen Umständen eine Ausnahme von den vorstehenden Vorschriften eintreten zu lassen, insbesondere auch ältere Kinder zuzulassen. Ueberhaupt von der Annahme ausgeschlossen sind indessen Kinder, welche das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben, ohne in eine Ausbildungsanstalt aufgenommen zu sein oder sonstigen geeigneten Unterricht erhalten zu haben.

Artikel 3.

Die Kinder bleiben in der Regel bis zum Ablauf des 6. Schuljahrs (und falls sie dann das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Schuljahrs, in welchem dies geschehen ist) in der Anstalt. Sowohl eine frühere Entlassung als auch eine Verlängerung des Aufenthalts bedarf der Genehmigung des evangelischen Oberschulcollegiums. Erstere soll in der Regel nur aus den im Art. 1 angegebenen Gründen und Letztere kann nur wegen ungewöhnlich geringer Fortschritte des Kindes verfügt werden.

Artikel 4.

Die Kosten fallen zunächst den Kindern selbst und nach diesen den zu ihrer Alimention verpflichteten Personen zur Last. Wenn und insoweit diese zur Bestreitung der Kosten nicht im Stande sind, hat die Cassé des Amtsverbandes einzutreten.

Artikel 5.

Wir ein Kind nicht mit den nach Vorschrift der Anstalts-Inspection erforderlichen Ausrüstungsgegenständen an Kleidern, Wäsche zc. an die Anstalt abgeliefert, bezw. während seines dortigen Aufenthalts versorgt, so ist die Inspection befugt, das Fehlende auf Kosten des Verpflichteten anzuschaffen.

Artikel 6.

Werden das Kost- und Lehrgeld für die in die Anstalt aufgenommenen Kinder nicht rechtzeitig an den Fälligkeitsterminen bezahlt, oder die Auslagen der Inspection (Art. 5) auf desßällige Aufforderung nicht innerhalb 3 Wochen erstattet, so sind dieselben im Verwaltungswege nach Maßgabe der für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben bestehenden Vorschriften einzutreiben und, falls sie auf diese Weise nicht sofort beigängig zu machen sind, von dem eventuell verpflichteten Amtsverbande, vorbehältlich des Regresses gegen den zunächst Verpflichteten, vorzuschicken.

Artikel 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.